



Südliche Ingolstädter Straße 1  
 85716 Unterschleißheim  
 Tel.: 089/316056880  
 Fax: 089/3160568820  
 E-Mail: sekretariat@fosbos-ush.de

## Antrag auf Berücksichtigung einer Lese-Rechtschreib-Störung

Persönliche Daten der Schülerin/ des Schülers

Name	Vorname	Geburtsdatum	Klasse
Anschrift		Telefon	
Email			

Ich beantrage für aufgrund einer

<input type="checkbox"/>	Lese-Rechtschreib-Störung
<input type="checkbox"/>	isolierten Rechtschreibstörung
<input type="checkbox"/>	isolierten Lesestörung

**Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz.**

<input type="checkbox"/>	Ein fachärztliches Gutachten vom _____ liegt bei.
<input type="checkbox"/>	Testpsychologische Ergebnisse aus einer schulpsychologischen Untersuchung vom _____ liegen bei.
<input type="checkbox"/>	Ein Gutachten wird nachgereicht.

Ich wurde/ Wir wurden auf Folgendes hingewiesen:

**Nachteilsausgleich (§33 BayScho)**

Sofern nur Maßnahmen zur Veränderung der Prüfungsbedingungen bei Wahrung der Prüfungsanforderungen erfolgen, handelt es sich um **Nachteilsausgleich**. Solche Maßnahmen sind beispielsweise Zeitzuschläge bzw. besondere Hilfsmaßnahmen wie z.B. Laptopnutzung, besonderes Layout der Angaben etc.  
 Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine** Zeugnisbemerkung (§ 33 BayScho).

**Notenschutz (§34 BayScho)**

Wird im Rahmen der Leistungsfeststellung auf das Erbringen bestimmter Leistungen oder wesentlichen Prüfungsanforderungen verzichtet, handelt es sich um **Notenschutz**.  
 Bei Lese-Rechtschreib-Störung und isolierter Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen nach § 34 BayScho möglich:

- Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibung
- Mit Ausnahmen der Abschlussprüfung stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen

Bei einem (auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes) gewährten Notenschutz ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt **nicht** (Art. 56 Abs. 5 Satz 4 BayEUG i.V.m. §36 Abs.7 BayScho).

Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn zu erklären.

\_\_\_\_\_  
 Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Schüler/Schülerin

\_\_\_\_\_  
 Unterschrift Erziehungsberechtigte/r  
 (bei Minderjährigen)